

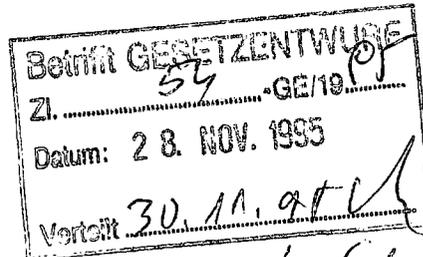
# SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN

Sachbearbeiter: Heinz Achtsnit, Tel. 40103/2131

GZ 541a/1995

Wien, 22.11.1995

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien



*H. Achtsnit*

## Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten

Das Kollegium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien hat nach intensiven Vorberatungen in seiner Sitzung vom 22.11.1995 einstimmig folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten beschlossen:

"Trotz mancher positiver Aspekte ist der Entwurf aus folgenden Gründen **abzulehnen**:

1. die **Reduzierung der Stundenzahl** in den sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen auf einheitlich 120 bewirkt eine Qualifikationsminderung des dzt. Magisteriums im Vergleich mit gleichwertigen ausländischen Magisterstudien. Außerdem liegen die 120 Stunden unter dem Stundenumfang der Fachhochschulen. Das Mindeststundenausmaß für sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen hat 160 zu betragen, ansonsten wäre - durch die Annäherung an Techniken und Methoden - die Differenz zu den technischen Studien zu groß;
2. vor Einführung des neuen Studiengesetzes muß die **Ressourcenzuteilung** geklärt sein, umso mehr, als eine solche auch für die Durchführung des neuen Organisationsrechtes (UOG 1993) noch nicht erfolgt ist; vor allem muß eine definitive Personal-, Raum- und Mittelzuweisung an den **Studiendekan** (in der Übergangsphase an die Studienkommissionsvorsitzenden) bereits gegeben sein;
3. aus legislativer Sicht fehlen die allgemeinen Bestimmungen über **Grundsätze und Ziele** (vgl. § 1 AHStG) sowie die **Verfahrensvorschriften** i.S. des § 41 AHStG;
4. die "Rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudien" sind in Analogie zum Doktoratsstudium in "**Rechtswissenschaftliche**" bzw. "**Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche**" Studien zu trennen;
5. die Studienrichtung "**Politikwissenschaft**" ist als **sozial- und wirtschaftswissenschaftliches** Studium einzurichten, da Politikwissenschaft international als der Sozialwissenschaft zugehörig angesehen wird;

6. die **Reduzierung** des Angebotes **der Soziologie** auf eine Fakultät würde die Vielfalt des Faches einschränken;
7. auf Grund der negativen Erfahrungen mit dem **Prüfungstourismus** sind für das Betreiben von **Doppelstudien** im Rahmen der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen geeignete einschränkende Maßnahmen zu setzen, zumal ein "Sperrsemester" i.S. des § 21 Abs. 2 AHStG nicht mehr vorgesehen ist;
8. die Stellung der **Gesamtstudienkommission** in der vorgesehenen Form **ist entbehrlich**, da die Beschlußfassung über den Studienplan im Rahmen der Autonomie an den einzelnen Universitäten/Fakultäten zu erfolgen hat;
9. die Einbeziehung der **beruflichen Interessensvertretungen** bei der Erarbeitung des Verwendungsprofils ist insofern entbehrlich, als diese ohnehin im Universitätsbeirat vertreten sind. Darüber hinaus führt die Einschränkung der Studien auf gegenwärtig bestehende Berufsbilder zur Gefahr der Versteinerung der Berufsstruktur und zur Gefährdung der österreichischen Wettbewerbsfähigkeit;
10. die Möglichkeit der Durchführung von **Studienversuchen** ist beizubehalten;
11. die Genehmigung eines Diplomstudiums als **individuelles Studium** durch den Rektor **ohne Befassung der Studienkommissionen** erscheint äußerst problematisch und überlastet den Rektor;
12. die bisherige **Notenskala** sollte beibehalten werden, da die neue Regelung zu wenige Differenzierungsmöglichkeiten vorsieht. In EU-Staaten ist teilweise sogar eine noch größere Differenzierung vorgesehen;
13. durch die Trennung der bisherigen **Prüfungszulassung** (durch den Präses in einem Verwaltungsakt) in Zulassung zur Prüfung durch den Studienkommissionsvorsitzenden und Zuteilung des Prüfers durch den Studiendekan, entsteht eine zeit- und kostenintensive **Doppeladministration**, die Studienzeitverzögerungen bewirken kann;
14. durch die Bekanntmachung der Bescheide des Studienkommissionsvorsitzenden und des Studiendekans an der Amtstafel der Universität besteht die aus Gründen der Verwaltungsökonomie abzulehnende **Gefahr der Zentralisierung der Prüfungsämter**; Zentralisierung kann auch daraus abgeleitet werden, als der Rektor u.a. für die Evidenthaltung angerechneter Semester, geltender Studienpläne, Anerkennung von Prüfungen etc. zuständig ist.

Die von Organen oder Einzelpersonen der Fakultät erarbeiteten Stellungnahmen werden in der Beilage übermittelt."

Konvolut

Der Dekan:

Univ. Prof. Dr. Peter Gerlich

**SCHOOL OF SOCIAL AND ECONOMIC SCIENCES  
UNIVERSITY OF VIENNA/AUSTRIA**

The Dean's Office: Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1014 Vienna, Austria

Telefon (+43 1) 40103/2317, Telefax (+43 1) 4029588

Center of Business Administration Studies, Brünner Straße 72, A-1210 Vienna, Austria

Telefon (+43 1) 29128/311, Telefax (+43 1) 29128/312

**DER DEKAN  
DER SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT  
DER UNIVERSITÄT WIEN**  
Univ.Prof.Dr. Peter GERLICH

## Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an den Universitäten (Uni StG)

### Stellungnahme des Dekans

#### Erlassung des Studienplans

Vorschlag: Die Befassung einer Gesamtstudienkommission nach § 6 des Entwurfs ist zu streichen. An ihre Stelle könnte die Befassung des jeweiligen Senats bzw. Fakultätskollegiums treten.

Begründung: Das vorgesehene Verfahren einer Akkordierung von Studienplänen ist äußerst umständlich. Will man den Wettbewerb zwischen einzelnen Universitäten, so sollte man ihn auch voll zulassen. Anrechnungen werden auch weiterhin möglich sein. Eine Befassung von Senat oder Fakultät vor dem Inkrafttreten von Studienplänen könnte negative Auswirkungen vor verengten Einzelfachperspektiven verhindern.

Kosten: Erhebliche Einsparungen durch geringere Sitzungskosten (Gesamtkommission!) und erhebliche Beschleunigung des Verfahrens.

#### Studienrichtung Politikwissenschaft

Vorschlag: Die Studienrichtung Politikwissenschaft ist als rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium einzurichten.

Begründung: Politikwissenschaft wird international als Sozialwissenschaft angesehen und ist in Österreich mehr oder weniger zufällig im Philosophengesetz verankert. Sozialwissenschaftliche und insbesondere wirtschaftswissenschaftliche Kompetenz gehört zu den dringlichsten Anliegen der Absolventen (vgl. Wirtschaftsblatt 14.10.1995). Auch jetzt schon ist das Fach an zwei von drei Universitäten teilweise bzw. ganz an sozialwissenschaftlichen Fakultäten verankert.

Kosten: Einsparungen vor allem durch gemeinsame sozialwissenschaftliche Einführungs-, Methoden- und Wahlfachveranstaltungen.

#### Prüfungsverfahren

Vorschlag: Die Vorschriften über Prüfungen sind auf einige wenige Grundsätze zu reduzieren.

Begründung: Während der Entwurf ansonsten eine begrüßenswerte Deregulierung vornimmt wartet er im Prüfungswesen mit einer intensivierten Regelungsdichte auf. Gerade weil die österreichischen Universitäten dazu neigen, sich mehr als Prüfungs- denn als Lehrinstitutionen zu sehen (vgl. Gerlich, Hochschule und Effizienz, Wien 1993), soll auch diesbezüglich vor allem aus administrativen Gründen der Universitätsautonomie größerer Spielraum eingeräumt werden.

Kosten: Erhebliche Einsparungen durch reduzierte Bürokratisierung.

#### Studienberechtigungsprüfung

Vorschlag: Diese Möglichkeit der Zulassung zu Studien sollte im Gesetz ausdrücklich verankert sein.

Begründung: Die bisherige Regelung hat sich bewährt und sollte unbedingt beibehalten werden.

Kosten: Unerheblich

## Stellungnahme der Studienkommission Statistik zum Entwurf des UniStG (GZ 68.242/145-I/B/5A/95)

Die folgende Stellungnahme wurde von der Studienkommission Statistik einstimmig beschlossen.

Grundsätzlich begrüßt die Studienkommission Statistik die Vergrößerung der Autonomie, die durch die Implementierung des vorliegenden Entwurfs des UniStG erzielt würde.

Zu obengenannten Entwurf möchten wir aber folgende Stellungnahme abgeben, die sich auf die in Anlage 1 angeführte Höchststundenzahl von 120 Wochenstunden bezieht.

Das Studium der Statistik hat bereits jetzt eine im internationalen Vergleich sehr geringe Gesamtstundenzahl, die kaum eine fundierte Ausbildung zu einem Statistikspezialisten ermöglicht. (Siehe Anhang mit internationalen Vergleichsdaten.)

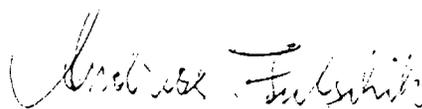
Erschwerend kommt hinzu, daß Statistik eine Disziplin mit Anwendungen in vielen Gebieten ist. Eine Ausbildung in Statistik sollte dem Rechnung tragen und durch ein entsprechendes Wahlfächerangebot auf die Zusammenarbeit mit Vertretern anderer Gebiete vorbereiten. (Das müßte im übrigen (bei 10-20 Studienanfängern im Jahr) keine nennenswerten Mehrkosten verursachen, da auf das vorhandene Lehrangebot anderer Disziplinen zurückgegriffen werden könnte.)

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht eine Kürzung um 32 Wochenstunden vor. Berücksichtigt man die derzeitigen Freifächer und künftigen freien Wahlfächer (§40 des Gesetzesentwurfes), ergibt sich eine Kürzung um 30 Wochenstunden oder 23%. (Freifächer bzw. freie Wahlfächer können nicht in die Studienplanung einbezogen werden, da nicht gewährleistet werden kann, daß diese das Studium sinnvoll ergänzen.) Ein Studienabschluß würde somit im internationalen Vergleich bestenfalls einem Baccalaureat entsprechen.

Daher würde die Durchführung des Gesetzesentwurfs mit der vorgeschlagenen Gesamtstundenzahl der Statistikausbildung schweren Schaden zufügen. Das können wir nicht gutheißen und fordern daher die Anhebung der geplanten Höchststundenzahl auf mindestens 140 Wochenstunden plus 20 Stunden freie Wahlfächer.

Sollte dies nicht möglich sein, so müßte unserer Auffassung nach dem geplanten Abschluß in Statistik, ein weiterer folgen ("Magister II"), der zumindest für wenige Studenten eine wissenschaftliche Grundausbildung bietet und auf das Doktoratsstudium vorbereitet. Dies würde es ermöglichen, zumindest einige Studenten zu Experten heranzubilden, die heute und in Zukunft für einen modernen Staat nötig sein werden.

Wien, am 10. Oktober 1995  
Für die Studienkommission Statistik  
der Studienkommissionsvorsitzende Dr. Futschik



Land	Pflichtstunden im Studienfach	freie Wahlstunden	Semester
Frankreich	160	0	8
Deutschland	162	0	9
Niederlande	160	0	8
Tschechien	160	0	10
Polen	225	0	10
Österreich	100	20	8

Universität Wien  
Institut für Betriebswirtschaftslehre



o. Univ. Prof. Dr. Josef Zechner  
Brunner Straße 72  
A-1210 Vienna  
Tel: +43-1-29128-481  
Fax: +43-1-29128-484  
e-mail: zechner@finance1.bwl.univie.ac.at

An den Dekanatsdirektor  
Heinz Achtsnit

25. Oktober 1995

### Stellungnahme zum Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniStG)

Diese Stellungnahme nimmt zu einigen spezifischen Punkten des Entwurfs des UniStG Stellung, die das Studium der BW und IBW betreffen. Sie soll in eine Gesamt-Stellungnahme der Fakultät eingearbeitet werden.

Wichtigster Punkt unserer Kritik ist die geplante Gesamtstundenzahl. In Hinblick auf die völlig freie Wählbarkeit von 20 Semesterwochenstunden (§40) sollte der Stundenrahmen für das Magisterium zumindest 160 Semesterwochenstunden betragen (140 dem Fach zuordenbar + 20 frei wählbar, sofern auf dieser freien Wählbarkeit bestanden wird). Damit befände sich Österreich immer noch am unteren Rand vergleichbarer europäischer Staaten. Wenn nicht zumindest diese Stundenzahl gewährleistet ist, müßte der Magistertitel durch den Titel „Baccalaureus“ ersetzt werden und ein weiterführendes Studium zum Erwerb des Magisteriums eingerichtet werden.

Trotz der grundsätzlich begrüßenswerten geplanten Flexibilisierung der Abläufe durch die Verlagerung der Kompetenzen vom Ministerium an die Universitäts-Organen, sehen wir den geplanten starken Einfluß der Sozialpartner und die Betonung der Rolle von Gesamtstudienkommissionen als hinderlich für eine effiziente Organisation der Studien an. Da wir uns durchaus zur Möglichkeit von differenzierten Profilierungen des BW-Studiums an verschiedenen österreichischen Standorten bekennen, nehmen wir gegen diese starke Positionierung der Gesamtstudienkommissionen Stellung; auch die schrankenlose Anrechenbarkeit von Prüfungen fördert vor allem den „Prüfungstourismus“ und verursacht einen beträchtlichen administrativen Aufwand. Wir lehnen insbesondere die Anrechnung von nichtuniversitären Studien kategorisch ab.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Zechner'.

Josef Zechner  
Vorsitzender der Studienkommissionen BW und IBW

Walter Schachermayer *e. b.*  
Stellvertretender Vorsitzender der  
Studienkommissionen BW und IBW

Interuniversitäre Studienkommission für Wirtschaftsinformatik  
c/o Vorsitzender: Prof. Dr. D. Karagiannis  
Brünnerstraße 72,  
1210 Wien

An das Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1010 Wien

Wien, 15. November 1995

**Betrifft: Stellungnahme zum Bundesgesetz über Studien an Universitäten  
(UniStG)**

Die interuniversitäre Studienkommission für Wirtschaftsinformatik ist der Meinung, daß der im Gesetzesentwurf genannte Gesamtstudienrahmen von 120 Stunden (2.6.11.) nicht ausreicht, um das Studium sinnvoll durchzuführen. Die im September 1995 genehmigte neue Studienordnung sieht einen Gesamtstundenrahmen von 160 Stunden, davon 20 Stunden Freifächer und 140 Stunden Pflicht- und Wahlpflichtfächer vor. Dieser Stundenrahmen wurde durch langjährige Beratungen und im internationalen Vergleich von der Kommission als der sinnvollste erachtet. Die Studienkommission schlägt daher vor, den genannten derzeitigen Stundenumfang beizubehalten, weil die vorgeschlagenen 100 Pflichtstunden auch im Vergleich zu den für Informatik vorgesehenen 210 Stunden viel zu niedrig sind.

Für die Studienkommission Wirtschaftsinformatik



o.Prof. Dr. Georg Pflug  
für die Professorenkurie

Univ. Doz. Dr. Hardy Hanappi  
für die Assistentenkurie

Gabriele Bramauer  
für die Studentenkurie

# Fakultätsvertretung SOWI

1010 Wien, Dr. Karl-Luegerring 1

Tel: 40103-2253

## Stellungnahme der Studentischen Kurie an die nichtentscheidungsbefugte "Kommission zur Erarbeitung einer Stellungnahme zum Entwurf eines BG über Studien an Universitäten (UniStG)"

Einleitend soll festgehalten werden, daß wir den Versuch, das Studienrecht bzw. die Verwaltung der Studierenden zu vereinfachen, positiv bewerten. Prinzipiell sei auch angemerkt, daß wir in der Identifikation von Problemen, denen die Universitäten wie auch die Studierenden gegenüber stehen, mit den Verfassern des vorliegenden Gesetzesentwurfs übereinstimmen. Die in den Anmerkungen zum UniStG angeführten Zielsetzungen der Neuregelung des Studienrechts erscheinen uns angesichts des vorliegenden Entwurfs jedoch als zu hoch gegriffen. Aus unserer Sicht enthält der vorliegende Entwurf begrüßenswerte Vereinfachungen, jedoch auch Neuregelungen, die sowohl für die Lehre und Wissenschaft wie auch für die Qualität der Ausbildung an österreichischen Universitäten negative Auswirkungen haben werden.

Auf beides, Positives wie Negatives, soll im folgenden detailliert eingegangen werden (Paragrafen, auf die nicht eingegangen wird, wurden als einwandfrei betrachtet):

### §1 (Geltungsbereich)

Im vorliegenden Entwurf fehlen die Bestimmungen des §1 AHStG. Im § 1 AHStG sind die Grundsätze und Ziele für die Gestaltung der Studien an österreichischen Universitäten (Lernfreiheit, das in Art.17 StGG normierte Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft und Lehre, Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher Methoden, Autonomie der Universitäten,...) festgehalten. Die Nichtaufnahme der Bestimmungen des §1 AHStG markiert die Abkehr von einer Geisteshaltung, die lange Zeit (glücklicherweise) für Universitäten bzw. in weiterer, direkter Folge für Studierende prägend war, und eröffnet neue Perspektiven, welche auch im UniStG sowohl in seiner Gesamtheit als auch in einzelnen Normen ersichtlich werden: So stehen zum Beispiel §4 (Verwendungsprofil) und §23 (Zulassung) in eindeutigem Widerspruch zum AHStG. Die wirtschaftliche Verwertbarkeit und die Betonung von Berufsvorbildung stehen im Zentrum des UniStG. Wir fordern die Aufnahme der Bestimmungen des §1 AHStG in das UniStG.

### §2 (Aufzählung der Diplom- und Doktoratsstudien)

Das Fehlen der Möglichkeit, Studienversuche einzurichten, ist zu bemängeln. Auch die in §16a AHStG. geregelten Unterrichtsversuche als Möglichkeit zur innovativen Verbesserung der Lehre (und praxisnahen Gestaltung der Berufsvorbildung) sind im Gesetzesentwurf nicht mehr vorgesehen. Dies ist zu bedauern. Die in der Anlage angeführte Höchstanzahl der prüfungspflichtigen Gesamtstunden ist in jedem Fall zu gering bemessen. Insbesondere in

Verbindung mit § 40 (Wahlpflichtfächer im Ausmaß von mind. 20 Stunden) ist als Konsequenz zu befürchten, daß bei der Erstellung der neuen Studienpläne entweder nicht genügend Umfang für die Kernfächer selbst zur Verfügung stehen wird, oder die prüfungspflichtigen Wochenstunden auf die Kern- und Schwerpunktfächer selbst beschränkt werden müssen. Dies würde das voraussehbare Ende einer in Ansätzen relativ breiten Ausbildung und Interdisziplinarität bedeuten

### **§3 (Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien)**

**Abs.1:** Bedauerlich ist die fehlende Konsequenz des Gesetzgebers in Belangen der Universitätsautonomie. Die ausschließliche Kompetenz zur Einrichtung von Studien kommt laut dieser Norm dem Bundesminister zu. Begrüßenswert ist die grundsätzliche Möglichkeit, Fernstudien einzurichten.

**Abs.2:** Bei den hier zu erhebenden Entscheidungsfaktoren für die Einrichtung von Studien handelt es sich in überwiegendem Maße ausschließlich um rein quantitative. Zweifelhaft ist, ob derlei Faktoren für die Einrichtung von Studien allein maßgeblich sein sollen. Ungeachtet dessen stellen sich weitere Probleme, wie etwa die Frage nach den praktischen Mitteln zur Erhebung der Nachfrage (Aktualitätsgehalt,...). Wir fordern daher die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung (vgl. §1 AHStG!).

### **§4 (Verwendungsprofil)**

Die Einführung eines Verwendungsprofils lehnen wir aus mehreren Gründen entschieden ab: Die verstärkte Einbindung der Sozialpartner in die Erstellung eines Verwendungsprofils und damit die indirekte Einflußnahme auf den auszuarbeitenden Studienplan ist als Beschränkung der Autonomie der Universitäten abzulehnen. Insbesondere müssen die Bestimmungen des § 4 in Zusammenhang mit dem § 6 (5) bzw. den fehlenden Inhalten des § 1 (Freiheit der Wissenschaft etc. s. o. ) betrachtet werden. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wer als VertreterInnen der AbsolventInnen auftreten soll.

### **§5 (Erlassung des Studienplanes bei Einrichtung an einer Universität)**

**Abs.2:** Wir halten das Begutachtungsverfahren, "insbesondere unter Anhörung der regionalen und zentralen Berufs- und Interessensvertretungen", für nicht tauglich. Statt dessen fordern wir Anhörungsrechte der Hochschülerschaft.

**Abs.3:** Anstatt der hier vorgesehenen Frist von drei Monaten befürworten wir die Beibehaltung der bisher in §17 AHStG geregelten Frist von zwei Monaten (da zu den Intentionen des Gesetzes die Verwaltungsvereinfachung zählt, ist diese Fristverlängerung nicht nachvollziehbar). Außerdem entspräche eine Transformation der Kompetenz des Bundesministers zugunsten des Studiendekans dem Gedanken der Autonomie. Informationsrechte bzw. -pflichten des Bundesministers wären hinreichend.

### **§6 (Erlassung des Studienplanes bei Einrichtung an mehreren Universitäten)**

Hier gelten die Ausführungen zu §5 sinngemäß. Die Regelungen bezüglich der Gesamtstudienkommission sind prinzipiell zu begrüßen, da wir eine Mindestkoordination zwischen den einzelnen Studienplänen als unabdingbar betrachten. Innerhalb dieser

Mindestkoordination sollte jedoch ein gewisser Spielraum für Abänderungen möglich sein, was sicherlich dem Grundgedanken des Gesetzes entspräche.

### §7 (Untersagung des Studienplanes)

Die Bestimmung der Z4 stimmen bedenklich. Unseres Erachtens sollten finanzielle Kriterien nicht primäre Maßgeblichkeit, wie hier vorgesehen, erlangen. Die Anführung von Z5 ist unverständlich, da doch die Universität bzw. deren Organe selbst am besten wissen sollten und daher auch im Sinne dieser Bestimmung entscheiden sollten, ob organisatorische Auswirkungen diese an der Erfüllung der übertragenen Aufgaben hindern. Ob dieser Tatbestand prinzipiell einen Untersagungsgrund darstellen sollte, ist in höchstem Maße zweifelhaft.

### §8 (Inhalt des Studienplanes)

**Abs.1:** Wie schon an anderer Stelle erwähnt, befürworten wir den Verbleib der Studien- und Ausbildungsziele gem. §17 Abs.2 lit.c AHStG im Studienplan.

**Abs.2:** In jedem Fall sollte der letzte Nebensatz lauten: "..., daß die bereits abgelegten Prüfungen in vollem Semesterwochenstunden-Ausmaß für den Studienabschluß verwertbar bleiben."

### §9 (Zulassung zum Studium)

Fraglich ist, warum die Einteilung des AHStG in drei Höererkategorien, nämlich ordentlicher, außerordentlicher und Gasthörer, den Verfassern des UniStG-Entwurfes "entbehrlich" erscheint, zumal diese Entscheidung in den Erläuterungen nicht begründet wird. Der Gedanke des Gesetzgebers kann derart interpretiert werden, daß er an wissenschaftlicher Bildung Interessierten den Zugang zur Universität verwehren will, um so Ressourcen zu sparen. Problematisch erscheint das insofern, daß Universitäten allen interessierten Personenkreisen offenstehen sollten, so wie es auch schon bis dato (eben durch die drei Höererkategorien möglich) war. Gleiches gilt natürlich auch für Personen, die der besonderen Universitätsreife entbehren, und die sich als außerordentlicher bzw. Gasthörer jene Kenntnisse aneignen, derer sie für die Erlangung der besonderen Universitätsreife bedürfen. Derartige Regelungen, durch die eine kurzsichtige Verwaltungsvereinfachung erreichbar erschiene, taugen keinesfalls zur Öffnung der Universitäten.

### §10 (Zulassungsverfahren)

**Abs 2:** Der Passus: "... um es der Verwaltung zu ermöglichen, fristgerecht zu antworten" soll die Verpflichtung der Verwaltung, fristgerecht zu antworten festlegen.

### §11 (Rechte der Studierenden)

**Abs1:** Dem Begriff "Lernfreiheit" wird in dieser Norm in keinster Weise Genüge getan. Beispielsweise wird das in §5 Abs.2 lit.c AHStG verankerte Recht, Lehrveranstaltungen nach freier Wahl zu besuchen, in das Recht, Lehrveranstaltungen des gleichen Faches nach freier Wahl zu besuchen, derogiert. Bedenklich ist das Fehlen der Bestimmung "freie Wahl des

Studienorts". Wünschenswert wäre außerdem die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit, an mehreren Universitäten die Zulassung zum selben Studium zu erlangen.

**Abs. 2:** Es ist nicht ersichtlich, warum der Erfolgsnachweis für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für "Fremde" höher ist als jener für die Verlängerung der Zulassung von Studierenden, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (Mindeststudienenerfolg lt. Familienbeihilfe(8 SWS pro Jahr) versus eine erfolgreich abgelegte Prüfung).

#### **§14 (Zulassung zum Studium)**

**Abs.1 Z2:** Die besondere Universitätsreife sollte unseres Erachtens nicht Voraussetzung für die Zulassung sein. Wir treten für eine Beibehaltung der bisherigen Gesetzeslage ein (§7 Abs. 2 AHStG: ".....bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Studiums").

**Abs.2:** Zweifellos ist die hier festgesetzte Mindeststudienleistung sehr moderat bemessen, doch problematisch ist die gesetzliche Determinierung dieser Erfordernis; sie kann jederzeit extensiert werden, zumal keinerlei Ausnahme- und Rechtfertigungstatbestände akzeptiert werden. Auch hier empfehlen wir die Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Lage (Übernahme der in §6 Abs.5 lit.b AHStG vorgesehenen Gründe).

**Abs. 3:** Wir treten für eine ersatzlose Streichung dieses zutiefst restriktiven Paragraphen ein.

**Abs. 4:** Diese Bestimmung sollte überdacht werden (vgl. zu §11 Abs.1).

#### **§16 (Besondere Universitätsreife)**

Die bisherige Gesetzeslage sollte beibehalten werden (§7 Abs.2 AHStG: ".....bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Studiums...").

#### **§17 (Zusätzliche Erfordernisse)**

Auch Ergänzungsprüfungen sollten bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Studiums nachgewiesen werden können.

#### **§18 (Studienplätze)**

Die bevorzugte Zulassung von Antragstellern aus Entwicklungsländern ist begrüßenswert.

#### **§19 (Information für Studienanfänger)**

Grundsätzlich ist diese Bestimmung aus unserer Sicht sehr zu begrüßen. Der letzte Satz Abs. 3 sollte in "Diese Anfängertutorien sollen im Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern, insbesondere der Österreichischen Hochschülerschaft, veranstaltet werden" geändert werden.

#### **§20 (Verlängerung der Zulassung)**

**Z1:** Die Mindeststudienerfolgsvoraussetzung ist zwar äußerst niedrig bemessen, doch problematisch ist die gesetzliche Verankerung dieser Erfordernis; sie kann jederzeit extensiert werden. Weiters sieht der Entwurf weder die Möglichkeit der Beurlaubung noch die Berücksichtigung von sozialen Härtefällen (Krankheit, Schwangerschaft, Erwerbstätigkeit) vor.

**Z2:** (vgl. zu §14 Abs.2). Wir treten für die ersatzlose Streichung dieses Paragraphen ein.

### **§25 (Einteilung der Studien)**

Bedenklich ist die ersatzlose Streichung von Kurzstudien, Aufbaulehrgängen und Erweiterungsstudien.

### **§27 (Einteilung des Studienjahres)**

**Abs. 2:** Sollte präzisiert werden, insbesondere, wer den Bedarf an Lehrveranstaltungen feststellt und über deren Abhaltung in den Ferien entscheidet.

### **§31 (Diplomstudien)**

Einschlägig wäre hier die Übernahme der Bestimmungen des §1 Abs.2 AHStG.

### **§32 (Diplomstudien als individuelle Studien)**

Abs.2 sollte die Bestimmungen des §13 Abs. 3 AHStG enthalten (wissenschaftlich sinnvoll oder pädagogisch gerechtfertigt oder Bedarf für diese Art der Berufsvorbildung), wodurch Z3 (Verwendungsprofil) zu streichen wäre. Die Erstellung eines Verwendungsprofils, wie sie im § 4 vorgesehen ist, wäre einer einzelnen Person unzumutbar.

### **§38 (Kernfächer)**

Hier fordern wir die schon zu §8 Abs.1 erwähnte Formulierung von Bildungszielen (iSd §17 Abs. 2 lit.c AHStG) gegenüber dem Verwendungsprofil.

### **§39 (Schwerpunktfächer)**

Hier gilt dasselbe wie zu §38.

### **§40 (Freie Wahlfächer)**

Die Untergrenze von 20 SWS für freie Wahlfächer ist in Zusammenhang mit der Maximalzahl der prüfungspflichtigen Stunden für das Studium nicht tragbar. Es verbleibt bei Studien von 10 Semestern oder kürzer ein zu kleiner Wochenstundenrahmen für die Kernfächer, als daß die Inhalte des Studiums auch nur ansatzweise vollständig vermittelt werden können. In jedem Fall strikt abzulehnen ist der in den Anmerkungen vorgesehene Passus, daß bei erstmaligem Antreten zur Prüfung das gewählte Fach zum prüfungspflichtigen Fach und damit die Abwahl ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich wird.

#### **§42 (Information über die Lehrveranstaltungen)**

Die FV SOWI begrüßt diese Regelung.

#### **§44 (Arten der Feststellung des Studienerfolges)**

Die Bestimmung des Abs. 2 ist zu begrüßen.

#### **§45 (Beurteilungen)**

Abs.1: Prinzipiell ist die Absicht des Gesetzgebers, der Prüferwillkür anlässlich der Benotung entgegenzutreten, zu begrüßen. In jedem Fall ist eine dreiteilige Notenskala für die Benotung von Lehrveranstaltungen wünschenswert. Für die Benotung von mehrteiligen Diplomprüfungen (schriftlich und mündlich) erscheint die Neuerung nicht praktikabel, da der schriftliche Prüfer oftmals ein anderer als der mündliche ist und für letzteren die Bewertung der schriftlichen Arbeit auf Grund einer 3-teiligen Notenskala nicht differenziert genug nachvollziehbar wäre.

#### **§46 (Wiederholungen)**

Die Bestimmungen des Abs.4 sind zu begrüßen.

#### **§47 (Ungültigerklärung)**

Abs.3 ist als Fortschritt gegenüber den einschlägigen Normen des AHStG (§32) zu qualifizieren.

#### **§48 (Zeugnisse)**

Abs.3 ist aus studentischer Sicht sehr zu begrüßen.

#### **§49 (Arten der Prüfungen)**

Die Verwendung des Terms "Verwendungsprofil" ist aus unserer Sicht, wie schon mehrmals aufgezeigt, nicht tauglich.

#### **§50 (Feststellung des Studienerfolgs in Lehrveranstaltungen)**

Uns erscheint die Wendung in Abs.3 "Beiträge, die der Studierende während der Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung erbracht hat" zu indifferenziert zu sein.

#### **§51 (Ergänzungsprüfungen)**

Vgl. zu §§ 9, 14, 16 und 17.

### **§53 (Diplomprüfungen)**

**Abs.3** ist iSd Art.17 StGG (Freiheit der Wissenschaft und Lehre) begrüßenswert.

### **§54 (Rigorosen)**

Wir empfehlen, die Norm des §53 Abs.3 zu übernehmen.

### **§55 (Prüfungszeiträume)**

Die Bestimmungen über Prüfungszeiträume entsprechen den Vorstellungen der Hochschülerschaft.

### **§56 (Zulassung zu Prüfungen)**

**Abs.3** sollte um "oder durch andere schwerwiegende Gründe" ergänzt werden.

### **§57 (Antrag auf Zuteilung der Prüfer und Prüfungstage)**

**Abs.2** sollte ein Gebot enthalten, wonach die Wünsche der Studierenden Berücksichtigung erfahren sollten.

### **§58 (Zuteilung der Prüfer und Prüfungstage)**

**Abs.5** sollte um den Passus "mit Zustimmung des Studierenden", zumindest "nach Anhörung des Studierenden" erweitert werden.

**Abs.6** wird von der FV SoWi nicht befürwortet; Verhinderungsgründe sollten geltend gemacht werden können (vgl. §29 Abs.3 AHStG). Es kann außerdem nicht im Sinne des Gesetzgebers gewesen sein, als Sanktionierung für den Nicht-Antritt eine Studienverlängerung (nächster Antritt erst beim übernächsten Termin) vorzusehen.

### **§59 (Prüfungssenate)**

**Abs.5** erfährt unsere Befürwortung.

### **§60 (Durchführung der Prüfungen)**

In **Abs.7** wird einer langjährigen Forderung der Hochschülerschaft Rechnung getragen. Dies ist ein wesentlicher Fortschritt zu §29 Abs.2 AHStG, welcher bloß das Erfordernis einer kurzen Begründung destinierte.

### **§62 (Rechtsschutz bei Prüfungen)**

**Abs.1** ist ein wesentliches studentisches Anliegen.

Positiv in **Abs.3** ist, daß bloße Glaubhaftmachung hinreicht und somit kein Beweisverfahren vonnöten ist.

### §63 (Diplomarbeiten)

**Abs.5:** Diese Frist ist aus unserer Sicht als nicht angemessen zu bewerten; sechs Monate sind für Studierende, die den baldigen Abschluß ihres Studiums vor Augen haben, eine unzumutbare Wartezeit.

Die Bestimmungen des **Abs.6** sind uns unserer Sicht sehr sinnvoll; Durch diese Norm wird auch **Abs.2** (Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung) Genüge getan.

### §64 (Dissertationen)

**Abs.5:** Es gelten die Ausführungen zu §63 Abs.6 analog.

### §65 (Einsicht in die Beurteilungsunterlagen)

Diese Bestimmungen beurteilen wir sehr positiv.

### §68 (Verleihung akademischer Grade)

**Abs.2** und **Abs.4** sind sehr zu begrüßen.

### §82 (Übergangsbestimmungen)

**Abs.6, Abs.7, Abs.8:** Die FV SoWi hält diese Frist für zu kurz gewählt. Als Datum schlagen wir den 30. September 2000 vor.

### ad Anmerkungen zu den Anlagen, S. 75 "Nicht-Weiterführung des geisteswissenschaftlichen Studienzweiges der Soziologie"

Die kommentarlose Nichtfortführung der GRUWI-Soziologie führt zum einen zu einer Verarmung der Lehre an der UniWien, zum anderen bleibt die Nachfragesituation auf Studierendenseite unberücksichtigt. Momentan studieren an der GRUWI doppelt so viele HörerInnen Soziologie als an der SOWI. Daraus läßt sich schließen, daß ein großes Interesse an einem interdisziplinären, kulturwissenschaftlichen Studium der Soziologie besteht. Zukünftige Studierende, die diese Interdisziplinarität anstreben, wären daher gezwungen, ein Studium irregulare (sh. §32 (1)) oder ein Doppelstudium zu wählen. Daher erscheint es sinnvoll, weiterhin ein Studium mit obengenanntem Schwerpunkt anzubieten. Die folgenden zwei Punkte zeigen diesbezügliche Möglichkeiten auf.

1. Ein Getrennt-Bleiben der Institute, d.h. eine Beibehaltung des momentanen Zustands hätte zwar den Vorteil der unmittelbaren Konkurrenz, der für die Studierenden zu einem reichhaltigeren, interessanteren Vorlesungsangebot auch abseits des Mainstreams führen könnte. Wie sich aber zeigt, tritt durch die Trennung auch eine gegenseitige Ignoranz auf, die Methoden, die an einem Institut gelehrt werden, sind am anderen nicht mehr salonfähig, Kommunikation und Auseinandersetzung finden zwischen den Instituten kaum noch statt. Die StudentInnen profitieren nicht von dieser Situation, da sie nicht motiviert werden, sich mit Inhalten auseinanderzusetzen, die nur am jeweils anderen Institut angeboten werden.

2. Eine Zusammenlegung der Institute ist, wie oben gezeigt, nur sinnvoll, wenn die Möglichkeit gewahrt bleibt, Soziologie als interdisziplinäres Fach zu studieren.

Die **Variante a)**, - eine Zusammenlegung an der SOWI - erscheint, wie schon angeführt, nicht zweckmäßig, da sich die deutliche Mehrheit der Studierenden für einen geistes- oder kulturwissenschaftlichen Schwerpunkt entscheiden. Daher liegt

**Variante b)**, - die Zusammenlegung an der GRUWI - näher. Die Wahl des speziellen Schwerpunkts könnte hier ähnlich der heute schon existenten Fächerkombination im Studienplan als Wahlfächer aus einem interfakultären Angebot vorgesehen werden, wodurch auch die Möglichkeit eines wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkts gewährleistet ist. Die Regelung, daß eine fächerkombinationsähnliche Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen genehmigt sein muß, bevor die/der Studierende inskripiert darf bzw. die Zulassung zum Studium erhält, sollte dann nochmals überdacht werden, da sie den Studierenden (besonders Erstsemestrigen) eine fristgemäße Inskription unmöglich macht (§32 (3)).

Wien, 02. November 1995

## **Stellungnahme des Institutsvorstandes am Institut für Soziologie zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten**

### 1./ Allgemeines

Die im Rahmen dieses Gesetzes intendierte Deregulierung der Studienbedingungen und die Vereinfachung und Entflechtung vieler Bestimmungen, die zur Zeit noch in Gültigkeit sind, ist als eine äußerst begrüßenswerte Absicht zu betrachten, an die sich die Hoffnung knüpfen könnte, daß in Zukunft einiges im Studienbetrieb mit weniger Aufwand, mit mehr Klarsicht und mit besserer Entscheidungsgrundlage realisiert werden könnte. Allerdings ergibt die genaue Lektüre des Gesetzesentwurfes eine Vielzahl von Hinweisen, daß diese generell positiv zu bewertende Absicht durch Einzelbestimmungen unterlaufen werden könnte. Die folgende Stellungnahme ist bewußt auf die Studienrichtung Soziologie zugeschnitten, berührt andere Studienrichtungen nur in Nebenbemerkungen und wählt auch die Einzelbestimmungen, bei denen Befürchtung besteht, daß sie die allgemeine Intention des Gesetzesentwurfes unterlaufen könnten, vollständig aus dem Bereich der Soziologie.

Es ist zwar nicht aus dem Gesetzesentwurf in dieser Weise abzulesen, doch könnte die Frage einer Bedarfsfeststellung auch virulent werden. Dazu halte ich fest, daß in fast allen europäischen Ländern (und auch in den Vereinigten Staaten und Kanada) die Soziologie ein lange etabliertes Fach ist, ebenso wie in Österreich, und daß der gesellschaftliche Bedarf an AbsolventInnen dieses Studiums sich aus den Verwendungskontexten der AbsolventInnen in allen Lebensbereichen ablesen läßt. Hier sei allerdings gleich betont, daß dieser selbstevidente gesellschaftliche Bedarf sich durchaus auf Mischformen des soziologischen Studiums bezieht, wie es in den verschiedenen Ländern existiert und wie wir es beispielsweise in Österreich unter der Teilung in zwei Studienzweige ebenfalls kennen.

Die Streichung des geisteswissenschaftlichen Zweiges der Soziologie, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, bedeutet jedenfalls eine Mißachtung des tatsächlich gegebenen Bedarfs u.zw. seinem Umfang, seiner thematischen Gewichtung und seiner Schwerpunktsetzung nach. Außerdem scheint mir völlig ungeklärt, was in Teil C, S. 74 des Entwurfs mit "kulturwissenschaftlichem Schwerpunkt" gemeint ist. Oder ersetzt "kulturwissenschaftlich" einfach "geisteswissenschaftlich"? An eine solche

Entscheidung würde sich eine Reihe von Konsequenzen knüpfen lassen, die hier einmal als Fragen aufgeworfen werden sollen:

- a) Ergibt sich daraus nicht, daß der sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Zweig zum dominanten (weil einzigen) gemacht würde, etwas, dessen Wünschbarkeit nicht mit Selbstverständlichkeit feststeht?
  
- b) Wenn schon eine explizite Schwerpunktsetzung in der weiterbestehenden Richtung Soziologie vorgesehen ist, weshalb soll dies dann ausgerechnet eine kulturwissenschaftliche sein? Diese Frage ist insbesondere von Bedeutung, weil der existierende Studienzweig Soziologie an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien in seiner gesamten Konzeption starke Schwerpunktsetzungen in und Bezüge zu wirtschaftswissenschaftlichen Fächern hat, einen kulturwissenschaftlichen Schwerpunkt selbständig und auf Dauer kaum eingerichtet und betrieben hat und klarerweise in dieser Konzeption auch in Zukunft wirtschaftswissenschaftlich orientierte Schwerpunktsetzungen bevorzugen muß. (Dies allein schon deshalb, weil bei einer kulturwissenschaftlichen Schwerpunktsetzung die Frage der zuständigen Lehrpersonen neu überdacht werden müßte.)
  
- c) Mithilfe welcher Argumente kann begründet werden, daß der geisteswissenschaftliche Zweig der Soziologie aufzulösen wäre?
  
- d) Mit welchen Argumenten kann begründet werden, daß einer an sich autonom verstandenen Studienkommission hier in einem Einzelfall vorgeschrieben wird, daß sie mindestens einen Schwerpunkt zu wählen und vorzusehen habe, nämlich den kulturwissenschaftlichen?

Ich gehe davon aus, daß die Frage, was mit Soziologie-Instituten in Österreich geschieht, für die dann keine Studienrichtung bzw. kein Studienzweig mehr existieren werden, ein schwieriges Problem darstellt, das in einer solchen Stellungnahme mitberücksichtigt werden sollte, tatsächlich aber nicht bedacht werden kann, weil im Gesetzesentwurf über die Zukunft solcher Institute und ihrer Ressourcen nichts Klares ausgesagt wurde.

Insgesamt muß insbesondere anhand einzelner Verfahrensregeln (auf die ich noch eingehen werde) bezweifelt werden, daß jener Grad von Deregulierung und Autonomie tatsächlich zustande kommen wird, dessentwegen, zumindest ist der Gesetzesentwurf in seinen Zielsetzungen so zu verstehen, das ganze Unternehmen in Gang gebracht wurde.

## 2./ Besonderes

Die Aussichten, die aus § 8. (1) "Inhalt des Studienplanes" ableitbar scheinen, sind möglicherweise nicht so verheißungsvoll, wie sie hier klingen. Der Grund dafür liegt in der Stundenkürzung, die vielschichtiger Konsequenzen hat als ein "Schlankschrumpfen" auf den ersten Blick vermuten lassen wird. Der Spielraum innerhalb des bereits festgelegten Stundenausmaßes mit 120 Stunden wird nicht sehr groß sein. Es läßt sich dies anhand folgender Überlegungen sehr gut nachvollziehen. Im jetzt gültigen Studienplan der Studienrichtung Soziologie, sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Zweig, sind im I. Abschnitt 80 Stunden und im II. Abschnitt 72 Stunden zur Inskription vorgesehen. Allerdings muß hier hervorgehoben werden, daß von 80 Stunden im I. Abschnitt 12 Stunden sog. Freifächer (also nicht prüfungspflichtige Fächer) sind und von den 72 Stunden im II. Abschnitt 12 Stunden Freifächer. Wenn man weiterhin die im I. Abschnitt verankerte sog. Orientierungslehrveranstaltung "Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften" im Umfang von 2 Stunden mitberücksichtigt, kommt man auf eine tatsächliche Stundenzahl von prüfungsrelevanten Fächern im Ausmaß von 126 Stunden. Dies scheint im ersten Augenblick im Vergleich zu den vorgeschlagenen 120 Stunden als Gesamtrahmen kein besonderes Problem darzustellen. Allerdings gilt dies nur für den ersten Blick.

Es ist so, daß seit Bestehen des sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studiengesetzes und damit seit Bestehen der Studienrichtung Soziologie im I. Abschnitt als soziologische Kernfächer immer nur ein relativ kleiner Teil im Verhältnis zu soziologieverwandten und anderen Fächern vorgesehen war. Im seit 1991 gültigen Studienplan beispielsweise entfallen im I. Abschnitt auf die Kernfächer der Soziologie 18 Stunden, auf soziologieverwandte Gebiete 6 Stunden und auf andere Gebiete 42 Stunden. Aus dieser Situation hat sich schon lange, obwohl die ursprünglichen Intentionen durchaus wissenschaftsprogrammatish interessant und wohlüberlegt gewesen sein mögen, die klare Einsicht entwickelt, daß das für die Soziologie vorge-

sehene Stundenausmaß zu gering ist, bei gleichzeitig einzusehender Notwendigkeit, die interdisziplinäre Anknüpfung an andere Fächer beizubehalten. Es bleibt selbst im jetzt gegebenen Stundenrahmen das Faktum aufrecht, daß jemand, der Soziologie studiert, im I. Abschnitt eigentlich mit Soziologie kaum zu tun hat. Generell gesprochen, haben wir es also mit einem Dilemma zu tun, das auch im Rahmen des jetzt vorliegenden Gesetzesentwurfes nicht gelöst wird: Soziologie ist auf der einen Seite ein theoretisch-empirisch konstituiertes Fach, in dem die Theorieprogramme und Forschungszweige sich in den letzten Jahren so ausdifferenziert und an Breite gewonnen haben, daß es bereits im jetzt bestehenden Stundenausmaß kaum lehrbar ist, und sie ist auf der anderen Seite eine fachübergreifende Disziplin, in der eine weitere Kürzung auf 120 Stunden mit der Möglichkeit von Schwerpunktsetzungen durch verschiedene Fächerarten genau die Interdisziplinarität noch stärker unterlaufen würde.

Im II. Abschnitt verändert sich dieses Verhältnis etwas, für soziologische Kernfächer sind 36 Stunden vorgesehen, für soziologieverwandte Fächer 16 Stunden und für andere Fächer 8 Stunden. Dies bedeutet, daß im bisherigen Studienplan vom Gesamtstundenausmaß in beiden Studienabschnitten, das auf prüfungspflichtige Fächer entfällt, runde 42 % für die Kernfächer der Soziologie reserviert sind.

Unter solchen Gesichtspunkten stellt sich für mich nicht die Frage, wie weit das Stundenausmaß gekürzt werden kann, sondern welche Grenze inhaltlich sinnvollerweise definiert werden muß, um zu garantieren, daß Soziologie, um sie zeitgemäß als gesellschaftsrelevante Wissenschaft betreiben zu können, der Tendenz nach eine Zentrierung prüfungspflichtiger Fächer erfährt. (In der USA, in Kanada, Schweden und in Deutschland gilt beispielsweise im Rahmen des Soziologiestudiums ein Stundenausmaß von 120 Stunden als ungefähres Minimalerfordernis für ein Bakkalaureat.) Ich zweifle demnach auch, ob die Eingrenzung auf 120 Stunden auf mögliche zukünftige Anrechenbarkeiten hin betrachtet, eine günstige Voraussetzung darstellen. Die historisch gewachsene Form der Soziologie und auch ihr wissenschaftstheoretisches und praktisches Selbstverständnis begründen folgende bildungspolitische Zielsetzung: Das Studium der Soziologie dient einer fortlaufenden Vertiefung einmal erworbener Grundkenntnisse sowie der Entwicklung von an den individuellen Interessen und an den Berufsvorstellungen orientierten Schwerpunkten. Dabei soll der Verflechtung der Soziologie mit anderen Disziplinen und Praxisfeldern Rechnung getragen und interdisziplinäre Kooperationsfähigkeit gefördert werden.

Einen weiteren, ganz entscheidenden Nachteil sehe ich darin, daß eine Stundenkürzung gegenüber jetzt bestehenden Stundenausmaßen, auch wenn sie nicht allzu eklatant ausfallen wird, in den einzelnen Fächern mit Sicherheit dazu führt, daß die Soziologie aus den Rechtswissenschaften, aus der Volkswirtschaft, aus der Betriebswirtschaft hinausreklamiert wird, denn in jedem Fach werden die vorgesehenen 120 Stunden primär wohl auf Kernfächer verwendet werden.

Zum Verwendungsprofil § 4. (1) ist grundsätzlich festzuhalten, daß es zwar nicht mehr als zeitgemäß gelten kann, den Betrieb und die inhaltliche Definition von Studien weitgehend unabhängig von gesellschaftlichen Bedarfen zu definieren, andererseits ist jedoch auch klar, daß Universitäten weit über die Nutzenwünsche von Wirtschaft und Technik hinausreichende Bildungs- und Reflexionsfunktionen zu erfüllen haben. Der vorliegende Gesetzesentwurf produziert unter dieser Perspektive ein gewisses Dilemma insofern, als zwar auf der einen Seite das reduzierte Stundenausmaß, die Abschaffung geisteswissenschaftliche Studienrichtungen, die Anbindung von Studienplänen an das Anhörungsrecht für Vertreter der Wirtschaft, der Technik und der Absolventen konsequenterweise das gesamte Studiensystem zu einem berufsvorbildenden System machen (daß das Studium berufsvorbildend sei, hat ja seit Einführung der Studiengesetze in der revidierten Form bereits gegolten), andererseits aber doch durch Bestimmungsstücke wie Kombinationsmöglichkeiten, Wahlfachangebote etc. ein Teil des alten Gedankens der universitas literarum aufrechterhalten werden soll. Der Redlichkeit halber wäre es dann schon angebracht, den alten Begriff der Universität überhaupt aus der Rechtsmaterie zu streichen und nur noch von Hochschulen zu sprechen.

Jedenfalls schlage ich vor, zum Verwendungsprofil Voraussetzungen zu klären. Zu diesen Voraussetzungen gehören beispielsweise die durchaus in anderen Bereichen praktizierte Vorgangsweise, Verwendungsprofilen universitär durchgeführte Bedarfserhebungen im EU-Raum zugrundezulegen, genauer zu benennen, wer eigentlich die Vertreter von Gruppen sein sollen, denen ein Anhörungsrecht eingeräumt wird und zu klären, wieweit es innerhalb der von den neuen Studienkommissionen zu erstellenden Studienpläne dann noch sinnvoll ist, Lehrveranstaltungen anzubieten oder vorzusehen, die den alten Modellen der Lehrveranstaltung für Hörer aller Fakultäten dienen sollen. Die §§ 6. (2) sowie 38. und 39. legen nahe, daß die Kernfächer und Schwerpunktfächer einer Disziplin den wesentlichen Anteil eines Studiums überhaupt abdecken müssen und abdecken sollen. Zuwenig deutlich ist aber in den Übergangsbestimmungen herausgehoben, auf welche Art und Weise dies, wie immer nun ein Stundenausmaß und die Auflösung von Studienzweigen aussehen

wird, bewerkstelligt werden soll oder kann. Ich gehe davon aus, daß Kernfächer und Schwerpunktfächer von Universitätsangehörigen, von Lehrenden und Forschenden jeweils auf einem gegebenen Niveau der historischen Entwicklung einer Disziplin zu bestimmen sind. Da die meisten anderen Einzelbestimmungen in diesem Gesetz eine doch starke Ankoppelung einer solchen Definition an immer mehr sich durchsetzende Nutzenvorstellungen der Arbeitsmärkte und an die Notwendigkeit verstärkt berufsorientierter Studien aufweisen, sehe ich umgekehrt die Tendenz oder die Gefahr, genau dieses innerwissenschaftliche Erfordernis, Kern- und Schwerpunktfächer autonom definieren zu können, etwas erschüttert. Es wäre insgesamt wünschenswert, an den verschiedensten Stellen des Gesetzesentwurfes die Definitionsmacht und Definitionsmöglichkeiten der jeweiligen FachvertreterInnen genauer festzuhalten.

Abschließend will ich nicht verhehlen, daß ich die Intention des Gesetzesentwurfes und einen erheblichen Teil der festgehaltenen Normen sehr begrüße und in Hinsicht auf eine Vereinfachung und Verbesserung der Studienmöglichkeiten gutheiße, auf der anderen Seite aber in vielerlei Hinsicht, was die Soziologie betrifft, die Gefahr sehe, daß hier eine Wissenschaft, die aus ihrer Entstehungsgeschichte, aus ihrem Selbstverständnis und aus ihrer spezifischen Verankerung an den Universitäten als interdisziplinäre Wissenschaft zu gelten hat und auch weiterhin gelten muß, auf ein einseitig gewichtetes Fachstudium verkürzt wird, das seinerseits der multifunktionalen Verwendbarkeit von AbsolventInnen in der Gesellschaft (nicht nur auf dem Arbeitsmarkt!) weniger Rechnung wird tragen können, als dies in der bisherigen Form der Fall war.

Wien, am 29.10.1995

Prof. Dr. Anton Amann

Entwurf

*Prof. Erwin Weissel*

Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Kunst  
**z.H. Mag. F. FAULHAMMER**  
Sachbearbeiter  
Minoritenplatz 5  
A-1014 Wien

Wien, am 16. Aug. 1995/Sey

Betr.: **GZ 68.242/145 - I/B5A/95**

**Entwurf des UniStG**  
**Stellungnahme**

Zum obgenannten Entwurf gebe ich die folgende persönliche Stellungnahme bekannt, die sich ausschließlich auf die in § 30 enthaltenen Anrechnungsbestimmungen beschränkt. Ich schicke voraus, daß ich nach einer ununterbrochenen Tätigkeit von zwei Amtsperioden als Präses, einer weiteren als Vizepräses und einer nicht zu Ende geführten weiteren als Präses zwar mit Ablauf September in den Ruhestand trete, jedoch weiterhin als Habilitierter dem Lehrkörper lehrend und forschend angehören werde und schon aus diesem Grund an einer sinnvollen Normierung des Studiums eminent interessiert bin. Darüber hinaus möchte ich es meinem Nachfolger ersparen, seine wertvolle Zeit mit der Behandlung von Querelen zu vergeuden, die aus einer verfehlten Großzügigkeit des Gesetzgebers resultieren.

In all diesen Jahren war ich bestrebt, den "Prüfungstourismus" einzudämmen. Dieses Phänomen ist dem Ministerium wohlbekannt, ich kann mich daher mit der Darstellung des Grundsätzlichen begnügen. Studenten einer bestimmten Studienrichtung inskribieren zum Schein eine zweite, um dort eine bestimmte Prüfung abzulegen, die sie sich dann in ihrem eigentlichen Studium anrechnen lassen. Dieses vorgetäuschte Doppelstudium mag den häufigsten Fall von Prüfungstourismus darstellen, aber dem Prüfungsamt sind Fälle mit bis zu acht inskribierten Studienrichtungen bekannt. Die nachteiligen Folgen dieser üblen Praxis liegen auf der Hand:

- Es kommt zu einer zusätzlichen Belastung der Prüfungsämter.
- Die in den Hochschulstatistiken ausgewiesenen Dropout-Zahlen sind irreführend.
- Die an der Zahl der Inskribenten orientierte Aufteilung der Finanzmittel auf Universitäten, Fakultäten und Institute wird verzerrt.
- Übungen, die als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung zu absolvieren sind, werden überbelegt.
- Die Studenten werden korrumpiert, weil sie nachforschende Präsidien belügen müssen, um ihr Ziel zu erreichen.
- Die Funktionäre der Österreichischen Hochschülerschaft werden korrumpiert, weil sie aus Popularitätsgründen die Prüfungstouristen beraten und unterstützen.

Wie erwähnt, ist das Ministerium über den Prüfungstourismus informiert. Als er wieder einmal von Dekanat und Prüfungsamt zur Sprache gebracht wurde, wies das Ministerium darauf hin, daß aufgrund der gegebenen Gesetzeslage nichts dagegen unternommen werden könne. Gerade deshalb ist es wichtig, die sich nunmehr eröffnende Möglichkeit zu nutzen und die Gesetzeslage zu ändern. Ich verkenne keineswegs, daß es Studenten gibt, die tatsächlich ein Doppelstudium betreiben oder die Studienrichtung gewechselt haben und daß die Möglichkeit der Anrechnung, die ja gerade auf diese Fälle zugeschnitten und für sie gedacht war, nicht so beschränkt werden darf, daß echte Doppelstudenten oder Studienwechsler im Vergleich zur derzeitigen Regelung merklich schlechtergestellt werden. Das ist weitgehend zu erreichen, wenn die bisherige, bedingungslose Anrechnung durch eine solche ersetzt wird, die an Bedingungen geknüpft ist.

Um dies zu <sup>bewirken</sup> ~~erreichen~~, muß von der pauschalen Regelung des § 30, Abs. 1 abgegangen und der summarische Begriff "Studien", der dort verwendet wird, in seine konstituierenden Elemente oder Komponenten zerlegt werden: Semester (ohne in § 29 herausgelöst), Studienabschnitt, Diplomteil-, Vor- und Freifachprüfung, Übungs-, Proseminar- und Seminarzeugnis. Von diesem Ansatz ausgehend können nun die folgenden Normierungen des Mehrfachstudiums vorgesehen werden.

1. Übungs-, Proseminar- und Seminarzeugnisse aus anderen Studienrichtungen oder/und von anderen Universitäten sind ohne weiteres als Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung zu akzeptieren, sofern der zuzuteilende Prüfer die Gleichwertigkeit bestätigt. Wenn die anderen Normierungen wirken, ist nicht einmal ein Überbelag zu befürchten.

2. Freifachprüfungen sind nicht als Diplomteil- und Vorprüfungen anzurechnen, auch nicht mit Auflage (wie z.B. ein Seminar oder Kolloquium). Das versperrt eine Ausweichmöglichkeit.
3. Kann in einer Vorprüfung zwischen zwei oder mehreren Fächern gewählt werden und liegt eine anrechenbare Diplomteil- oder Vorprüfung aus einem dieser Fächer vor (von einer anderen Universität oder/und aus einer anderen Studienrichtung), sind aus den anderen Fächern nur mehr Freifachprüfungen zulässig. Das versperrt, in Verbindung mit Punkt 2, eine weitere Ausweichmöglichkeit.
4. Diplomteil- und Vorprüfungen, die im Rahmen eines abgeschlossenen Studienabschnitts in einer anderen Studienrichtung abgelegt wurden, sind ohne weiteres anzurechnen.
5. Diplomteil- und Vorprüfungen, die im Rahmen eines noch nicht abgeschlossenen Studienabschnitts in einer anderen Studienrichtung abgelegt wurden, sind dann anzurechnen, wenn gleichzeitig durch Anrechnung(en) in der Gegenrichtung in beiden Studien der Studienabschnitt abgeschlossen wird. Das verhindert, gemeinsam mit Punkt 4, eine Benachteiligung echter Doppelstudien.
6. Eine Diplomteil- oder Vorprüfung ist, abweichend von Punkt 5, dann ohne weiteres anzurechnen, wenn die Studienrichtung, in der angerechnet werden soll, um mindestens ein Semester später inskribiert wurde oder nicht schon früher inskribiert war als jene, aus der angerechnet werden soll, sofern in jener Studienrichtung, aus der angerechnet werden soll, zumindest eine Diplomteil- oder Vorprüfung abgelegt wurde, die nicht anrechenbar ist, jedoch ist die Anrechnung von Semester<sup>en</sup> gem § 29 um mindestens ein Semester zu kürzen und es entfällt die Möglichkeit einer Verkürzung der Studiendauer gem. § 28, Abs. 3. Diese Ausnahme von Punkt 5 ist für die echten Studienwechsler gedacht und erschwert den Mißbrauch.
7. Diplomteil- oder Vorprüfungen, die an einer anderen (auch ausländischen) Universität in der gleichen Studienrichtung abgelegt wurden, sind ohne weiteres anzurechnen. Damit werden der bloße Wohnortwechsel sowie das Auslandsstudium abgedeckt.
8. Vorprüfungen dürfen nicht als Diplomteilprüfungen angerechnet werden, Diplomteilprüfungen nicht als Vorprüfungen. Das reduziert den beträchtlichen administrativen Aufwand für die Überprüfung der Gleichwertigkeit.
9. Rechtliche Grundlage für Berechnungen von Prüfungen ist ausschließlich die Übertragung der Ergebnisse im Prüfungsprotokoll oder im Diplomprüfungszeugnis.

Diese Regeln, die auf den ersten Blick kompliziert wirken, sind einfach zu handhaben, wenn einmal ihre Logik begriffen wurde: Sie suchen zu verhindern, daß ein anderes Studium als das eigentliche vorgeschoben wird, um die Zuteilung eines bestimmten Prüfers zu vermeiden bzw. zu erreichen. Es ist wichtig, daß diese Regeln zwingend vorgesehen werden, denn wenn der Präses in Ausnahmefällen von ihnen abweichen darf, wird er von Kandidaten überschwemmt, die ihm die Lauterkeit ihrer Absichten beteuern und sich als Ausnahmefall darstellen. Was mir in den mehr als zwei Jahrzehnten meiner Tätigkeit als Präses erzählt wurde, stellt Hans Christian Andersen weit in den Schatten.

Ich bin gerne bereit, auch nach meinem Übertritt in den Ruhestand an Diskussionen oder Hearings über die Anrechnungsproblematik mitzuwirken und verbleibe

mit vorzüglicher Hochachtung

Prof. Erwin Weissel

Universität Wien  
Betriebswirtschaftliches Zentrum  
Institut für Soziologie



University of Vienna  
Center for Business Administration  
Institute of Sociology

Univ. Prof. Dr. Franz Traxler

---

An den Dekan  
Herrn  
Univ. Prof. Dr. Peter Gerlich

9.10.1995

Sehr geehrter Herr Gerlich,

aufgrund eines Aufenthalts am Max-Planck-Institut in Köln kann ich leider nicht an der Sitzung der Professorenkurie teilnehmen. Deshalb möchte ich zur Frage der Studienreform auf diesem Wege kurz Stellung nehmen.

Die Universitäten haben in unmittelbarer Abfolge mit dem neuen UOG und der Studienreform beträchtliche Reorganisationsarbeit zu leisten. Dies gilt insbesondere für die Studienreform. Zwecke Definition der Verwendungsprofile und der Entwicklung der Curricula müssen alle Universitätsangehörige in eine sehr intensive Diskussion eintreten. Gleichzeitig müssen die regulären Aufgaben in Lehre, Forschung und Verwaltung aufrechterhalten werden. Vor diesem Hintergrund sollten die Universitäten in ihrer Stellungnahme klarlegen, daß sie die Studienreform prinzipiell (d.h. jenseits aller

---

Bruenner Strasse 72  
A-1210 Vienna  
Austria

Tel: [+43] (1) 29128 541  
[+43] (1) 29128 542  
Fax: [+43] (1) 29128 544

inhaltlicher Fragen zu deren Ausgestaltung) nur dann akzeptieren können, wenn die Garantie besteht, daß die Universitäten von weiteren Aufnahmestopps im Zusammenhang mit künftigen Sparpaketen ausgespart bleiben.

Mit besten Grüßen



Franz Traxler

Doz. Peter Rosner

### Punktuation für eine Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über Studien an Universitäten

1. Es ist zu begrüßen, daß den Universitäten die Freiheit gegeben wird, die Studien weitgehend selbst zu gestalten. Das ist ein wesentlicher Fortschritt gegenüber der jetzigen Rechtslage.
2. Die Festlegung eines Verwendungsprofils (§4) ist notwendig, weil daraus die Zielsetzung der Studienpläne abgeleitet wird. Eine weitere Zielsetzung sollte im Gesetz explizit angeführt werden, nämlich die der internationalen Vergleichbarkeit. Dies ist notwendig, weil sicher gestellt werden muß, daß die Abschlüsse österreichischer Universitäten den Gleichwertigkeitsbestimmungen im Rahmen der EU genügen. Die gesetzliche Verankerung der Mitarbeit der Sozialpartner ist überflüssig.
3. Die Länge der Studien und die höchstzulässige Studenanzahl ergibt sich aus der Notwendigkeit der internationalen Vergleichbarkeit. Das gilt für die Diplom- und Doktoratstudien.
4. Gesamtstudienkommissionen erschweren es den Universitäten, spezifische Ausbildungsprofile zu entwickeln. Insbesondere wird es erschwert, neue Wege in der Ausbildung zu versuchen, da man an die Zustimmung der anderen gebunden ist. (z.B. im Falle der Ökonomie: würden die anderen Universitäten zustimmen, wenn wir die Fächer Theorie, Politik und Finanz ersetzen wollten?)
5. Die dreistufige Skala bei den Beurteilungen ist (wenn auch in der Sache vernünftig) nicht vereinbar mit der Erfordernis der internationalen Gleichwertigkeit. Institutionen, die Stipendien oder Studienbeihilfen vergeben, hätten wahrscheinlich mit einer nur dreistufigen Skala große Schwierigkeiten. (§45)
6. Die Möglichkeit der Anrechnung von Prüfungen und Studien auch nicht-universitärer postsekundärer Ausbildungen (§30(1)) kann erheblichen Aufwand im Anrechnungsverfahren notwendig machen.

## Stellungnahme zum Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniSTG):

1. Durch diesen Gesetzesentwurf wird Österreich zum europäischen Schlußlicht in der universitären Ausbildung. Es ist keinesfalls sicher, daß durch diese drastische Reduktion an Ausbildung die effektiven Studienzeiten gesenkt werden, weil auch die derzeitigen Studienanforderungen international eher am unteren Rand angesiedelt sind. Die meisten derzeitigen Studienpläne sind schon kürzlich entrümpelt worden.
2. Die absolut freie Wahlmöglichkeit des § 40 (ein Chemiestudent wählt z.B. beliebige Vorlesungen aus Numismatik), ist international ohne Beispiel.
3. Nach Ankoppelung an die EU erfolgt nun die Abkoppelung im Bildungsbereich: Zum Vergleich die Pflichtstundenzahlen für ein Studium der Formal- oder Wirtschaftswissenschaften (die angegebenen Zahlen sind Minimalwerte)

Land	Pflichtstunden im Studienfach	freie Wahlstunden	Semester
Frankreich	160	0	8
Deutschland	162	0	9
Niederlande	160	0	8
Tschechien	160	0	10
Polen	225	0	10
<b>Österreich</b>	<b>100</b>	<b>20</b>	<b>8</b>

4. Es ist zu erwarten, daß der österreichische Magistertitel international nicht mehr anerkannt wird. Für das Minimalstudium (100 + 20) sollte deshalb nicht der Magistertitel sondern der Titel eines **Baccalaureus** verliehen werden. Wenn man den Magistertitel beibehält, so sollte der Minimalwert (160 = 140 + 20) lauten.
5. Der Plan, neue Verwaltungsbeamtenposten zu schaffen ist generell abzulehnen. Es sollten lieber neue Posten für Wissenschaftler geschafften werden.

o. Prof. Dr. Georg Pflug  
Institut für Statistik  
Universität Wien

INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN  
UNIVERSITÄT WIEN

Department of Economics  
University of Vienna  
KUNIBERT RAFFER

Hohenstaufengasse 9  
A-1010 Vienna, Austria

### Stellungnahme zum Entwurf des UniStG

Der Entwurf sieht eine starke Dequalifikation des Universitätsstudiums vor.

Die starke Verminderung der Anforderungen an ein Magisterdiplom entwertet das Magisterium und macht den "Magister" nicht mehr als "master", "maître" etc., sondern im Ausland nur noch als "bachelor", "licencié" etc. anrechenbar. Mangels internationaler Äquivalenz birgt dieser neue "Schmalspurmagister" die Gefahr, daß internationale Austauschprogramme (z.B. Erasmus) mit Österreich nicht mehr angestrebt werden, da das Studium in Österreich aufgrund dieser aufgezungenen Beschränkungen als nicht mehr von vergleichbarer Qualität eingeschätzt werden kann. Die Abwertung des Magisteriums zum Baccalaureat könnte auch für die Frage der Anrechenbarkeit des Doktors Auswirkungen haben, da dieses nicht mehr auf einem international anerkannten Magisterabschluß aufbauen würde. Zusammen mit der dreistufigen Notenskala, die die internationale Vergleichbarkeit beeinträchtigt, setzt dieser Entwurf deutliche Markierungen in Richtung einer Abnabelung Österreichs vom internationalen Standard und damit von der internationalen, wissenschaftlichen Zusammenarbeit, beginnend beim Studentenaustausch.

Konsequenterweise wird das Universitätsstudium auch innerhalb Österreichs im Vergleich zu Fachhochschulen abgewertet. Um die Bedeutung der Beschränkung auf 120 Semesterwochenstunden (SWS) deren Unterschreitung *expressis verbis* und mehrmals als "erwünscht" bezeichnet wird und die mindestens 20 SWS an freien, nicht notwendigerweise mit den Inhalten des Studiums verbundenen, SWS beinhalten (§40), richtig einzuordnen, muß man Länge und SWS-Zahl von Fachhochschulstudiengängen betrachten, deren Absolvierung zum Doktoratstudium Sozial- und Wirtschaftswissenschaften berechtigt. Dies wären beispielsweise:

**- Wirtschaftsberatende Berufe**

8 Semester

Semesterwochenstunden:

1. Abschnitt 96 + maximal 19 SWS Zusatzübungen,
2. Abschnitt 4 + Berufspraktikum
3. Abschnitt mindestens 58 SWS + 2-12 SWS in Freifächern

**- Internationale Wirtschaftsbeziehungen**

8 Semester (Berufspraktikum im 6. Semester)

174 SWS

**- Tourismusmanagement und Freizeitwirtschaft**

8 Semester (inkl. 2 Praxissemester)

153-165 SWS

**- Tourismusmanagement**

7 Semester (1 Sem. Berufspraktikum)

Grundstudium (die ersten 4 Semester alleine umfassen 119 SWS)

Hauptstudium (2. Abschnitt von 3 Semester) mit 94 (Studienzweig Hospitality Management) bzw. 93 SWS (Tourismusmanagement)

Da der Studienplan nunmehr das Verwendungsprofil umzusetzen hat, dieses in den Erläuterungen sogar als "Maßstab für die Rechtmäßigkeit des Studienplans" bezeichnet wird, ordnet der Entwurf der wissenschaftlich fundierten Berufsvorbildung [trotz § 31(1)] offenbar ein nur geringes Gewicht zu.

**Pointiert ausgedrückt soll die Universität zu einer schlechten Fachhochschule mutieren. Um dem zu entgehen ist eine Beibehaltung der bisherigen Stundenzahl unbedingt notwendig.**

Zusätzlich wird der Universitätsbetrieb weiter bürokratisiert. Gesamtstudienkommissionen, das Verfahren zur Erstellung eines Verwendungsprofils, das nicht für alle Studienrichtungen in gleicher Weise sinnvoll erstellt werden kann, seien illustrativ genannt.

Auch im Detail ließen sich viel Kritik anbringen. So werden für den Mag. rer. soc. oec. entweder 8 Semester mit maximal 120 SWS verlangt (SOWI-Studien) oder aber 9 Semester mit maximal 155 (im Falle der Wirtschaftspädagogik). §62 (1), der die Aufzeichnung mündlicher Prüfungen auf Tonträger vorsieht, ist nur durchführbar, wenn auch den Prüfern und Prüferinnen von der Dienststelle entsprechende Geräte zur Aufnahme bereitgestellt werden, um jede Gefahr manipulativer Tonbandaufnahmen auszuschließen. §11(1) Zif.2 schränkt die Lernfreiheit der Studierenden auf Lehrveranstaltungen des gleichen Faches ein. Da aber §40 mindestens 20 Stunden als Freie Wahlfächer vorsieht, die beliebig aus dem gesamten Lehrangebot auszuwählen sind, erscheint diese Einschränkung des § 11 unverständlich.

Der Entwurf in der gegenwärtigen Form muß abgelehnt werden.



# Universität Wien

## Institut für Angewandte Informatik und Informationssysteme

Institut für Angewandte Informatik, Liebigg. 4, A-1010 Wien

An das Präsidium  
des Nationalrats

Parlament  
A-1010 Wien

Univ.-Prof. DDr. Gerald Quirchmayr

Abteilung Information Engineering

✉ Liebigg. 4  
A-1010 Wien

☎ (+43)-1-4062367/18

☎ (+43)-1-4060197

quirchmayr@ifs.univie.ac.at

Wien, den 27. Oktober 1995

**Betrifft:** Stellungnahme zum Bundesgesetz über Studien an Universitäten; beabsichtigte Änderungen in der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik.

### **Stellungnahme zu beabsichtigten Änderungen in der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik**

Im Rahmen des im Gesetzesentwurf vorgesehenen Stundenrahmens von 120 Wochenstunden ist das Studium der Wirtschaftsinformatik nicht sinnvoll durchführbar, denn als interdisziplinäres Fach mit den Schwerpunkten Betriebswirtschaftslehre und Informatik ist dieses Studium mit traditionellen rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien nicht vergleichbar, da es eine wesentlich zeitaufwendigere und umfassendere Ausbildung erfordert.

### **Vorgeschlagene Lösung**

Eine mögliche Lösung wäre die Erhöhung des Stundenumfanges im Rahmen der rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien auf 160 Wochenstunden und eine eventuelle Ausdehnung der Studiendauer auf 9 Semester entsprechend den internationalen Rahmenempfehlungen der Wissenschaftlichen Kommission Wirtschaftsinformatik (WKWI).

### **Begründung**

Das Studium der Wirtschaftsinformatik ist mit anderen achtsemestrigen Wirtschaftsstudien nicht vergleichbar, da es sich um ein interdisziplinäres Studium handelt, dessen Hauptinhalt die Vermittlung jener Kenntnisse ist, die benötigt werden, um Informations- und Kommunikationssysteme für Wirtschaft und Verwaltung zu planen, zu betreiben, zu entwickeln und an spezielle Bedürfnisse anpassen zu können. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, müssen im Rahmen des Studiums die dazu erforderlichen Konzepte und ein umfassendes wirtschaftswissenschaftliches, organisatorisches und informationstechnisches Wissen erworben werden können.

Auch im Hinblick auf die Kompatibilität mit anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist eine Anhebung des geplanten Stundenrahmens auf 160 Wochenstunden erforderlich. Als Beispiel seien hier die Studienplanempfehlungen für Diplom-Studiengänge Wirtschaftsinformatik an Universitäten (1991) der Wissenschaftlichen Kommission Wirtschaftsinformatik im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V. und der Fachbereiche 5 (Informatik in der Wirtschaft) und 7 (Ausbildung und Beruf) der deutschen Gesellschaft für Informatik e.V. genannt, die zur Zeit 160 Wochenstunden vorsehen. Eine erst jüngst von den Kultusministerien der BRD erstellte gemeinsame Kommission zur Erarbeitung einer Rahmenordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik hat darüber hinausgehend vorgeschlagen, den Stundenrahmen auf 180 bis 200 Wochenstunden zu erhöhen.

Im Hinblick auf diesen europäischen Trend und die Konkurrenzfähigkeit österreichischer Absolventen erscheint daher eine Anhebung des Stundenrahmens auf ein Mindestmaß von 160 Wochenstunden dringend geboten.

Mit freundlichen Grüßen,



Ao. Univ. Prof. DDr. Gerald Quirchmayr

(Vorstand des Instituts für Angewandte Informatik und Informationssysteme)

M.Nermuth

30. Okt. 1995

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG), ausgesandt zur Begutachtung vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, GZ 68.242/145-I/B/5A/95

## 1. Allgemeines

Der Entwurf beinhaltet eine Reihe von Neuerungen, darunter insbesondere:

(a) eine starke Herabsetzung der Anforderungen für ein Diplom (Magister) in vielen Studienrichtungen (nur 70 bzw. 100 echte Pflichtstunden in 6 bzw. 8 Semestern)

(b) die Übergabe der Kompetenz für die Erstellung der Studienpläne an von den Universitäten zu beschickende Gesamtstudienkommissionen (nach Anhörung der Sozialpartner), unter Abschaffung der bisherigen Studiengesetze und Studienordnungen.

Die unter (b) geplante Dezentralisierung ist sehr zu begrüßen, allerdings sollte statt einer (nicht arbeitsfähigen) Gesamtstudienkommission jede Universität autonom für die Erstellung ihrer Studienpläne zuständig sein, und die Einmischung der Sozialpartner als nicht sachgerecht entfallen.

Die unter (a) geplante Verringerung des Ausbildungsumfangs würde eine schlechtere Qualifikation der Absolventen nach sich ziehen und die Anerkennung österreichischer Diplome im Ausland in Frage stellen. Das vermutliche Ziel dieser Maßnahmen, nämlich durch Verkürzung der Studienzeiten und Verringerung der Drop-Out-Quoten Einsparungen zu erzielen, würde voraussichtlich auch nicht erreicht, denn der wahre Grund für die langen Studienzeiten und die vielen Studienabbrecher sind nicht "überfrachtete" Studienpläne und zu viele Prüfungen, sondern die mangelnde Hochschulreife vieler Maturanten (siehe die Bemerkungen weiter unten zur "arbeitsmarktpolitischen Funktion" der Universitäten) und das fast völlige Fehlen von Sanktionen für Studenten, die die vorgeschriebenen Prüfungen nicht zeitgerecht oder überhaupt nicht ablegen. Damit soll nicht bestritten werden, daß auch schlecht aufgebaute Studienpläne einen Beitrag zu den Schwierigkeiten vieler Studenten leisten, aber die Abhilfe ist nicht in einer Kürzung, sondern in einer besseren Strukturierung der Studienpläne zu suchen (wobei zu erwarten ist, daß solche Verbesserungen eher in einem flexiblen dezentralisierten System erfolgen werden, als in einem schwerfälligen zentralistischen, vgl. die Anmerkungen zu Punkt (b)). In der vorgesehenen Form ist die Herabsetzung der Anforderungen für ein Magister-Diplom also **abzulehnen**. Ich möchte aber noch zwei Bemerkungen anschließen:

(i) die Universitäten erfüllen in Österreich neben ihrer eigentlichen Ausbildungsfunktion noch eine andere, "arbeitsmarktpolitische" Funktion. Diese besteht darin, daß viele Maturanten, die sonst arbeitslos wären, als Studenten inskribieren und ein, zwei oder mehr Jahre an der Universität verbringen, bis sie dann doch eine Stelle finden und ins normale Arbeitsleben eintreten. In der Regel bleiben diese Personen noch mehrere Jahre hindurch *pro forma* an der Universität inskribiert, oft ohne ihr Studium jemals abzuschließen. Aus der Sicht der Universität könnte man dieses Verhalten als Mißbrauch bezeichnen, der durch verschärfte Eingangs-

und Studienbedingungen abgestellt werden sollte (und auch könnte). Aber wenn man die hohen sozialen Kosten der Jugendarbeitslosigkeit bedenkt, darf man den gesellschaftlichen Wert dieser "arbeitsmarktpolitischen Funktion" der Universität nicht unterschätzen und wird u.U. bereit sein, die erwähnten "Mißbräuche" bis zu einem gewissen Grad in Kauf zu nehmen. Aber man sollte dann auch anerkennen, daß die Universität dadurch eine gesamtgesellschaftliche Last auf sich nimmt, und daß lange Studienzeiten und hohe Drop-Out-Quoten nicht einfach ein Versagen der Universitäten ("zu schwere Studien") darstellen, sondern bis zu einem gewissen Grade der Preis sind, den wir für die Vermeidung höherer Arbeitslosigkeit unter 18-25-jährigen bezahlen.

(ii) **Kurzstudien:** Man kann durchaus die Meinung vertreten – nicht zuletzt auch angesichts des in Österreich völlig freien Studienzugangs –, daß eine wissenschaftliche Ausbildung im engeren Sinne für die meisten Studenten gar nicht notwendig ist, sondern ein Kurzstudium auf Fachhochschulniveau von (etwa) 6 Semestern als Vorbereitung auf ihren zukünftigen Beruf genügt. Aber dann sollte man diese berufsorientierten Kurzstudien auch als solche bezeichnen (nämlich als "undergraduate studies") und nicht Etikettenschwindel mit Diplomen betreiben, welche im Ausland nur durch "graduate studies" erworben werden, wie "Magister" (z.B. engl. M.A. = magister artium). Denkbar wäre etwa die Verleihung eines Titels wie "Lizentiat" oder "Baccalaureus" (engl. bachelor). Unbedingt notwendig wäre es dann allerdings, auch in Österreich ein echtes **Graduiertenstudium** einzuführen, mit entsprechenden Lehrveranstaltungen und Studienplänen, die zum Magister- oder Doktorgrad führen. Dies ist im angelsächsischen Raum seit langem selbstverständlich, und wird beispielsweise auch in Deutschland in zunehmendem Maße durchgeführt (vgl. die an vielen deutschen Universitäten eingerichteten Graduiertenkollegs).

**2. Spezielle Bemerkungen:** die folgenden Bemerkungen beziehen sich nur auf einige ausgewählte Punkte und sind nicht vollständig

§30 Die großzügigen Anrechnungsbestimmungen – wie übrigens auch der Wunsch nach möglichst einheitlichen Studienplänen – werden immer wieder damit begründet, daß Studenten, die ihren Studienort wechseln (etwa von Innsbruck nach Linz), nicht benachteiligt werden sollen. In der Theorie ist das gut und schön, in der Praxis hat sich aber aus jahrelanger Erfahrung herausgestellt, daß die Zahl der "legitimen" Studienplatzwechsler (d.h. jener, die wirklich aus einem guten Grund wechseln) minimal ist im Vergleich zu den "Prüfungstouristen", die an verschiedenen Universitäten einzig und allein zu dem Zweck inskribieren, diverse Scheine dort zu erwerben, wo es am leichtesten ist, und sie sich dann anderswo anrechnen zu lassen (vgl. auch die entsprechende Stellungnahme von Prof. Weissel, dem langjährigen Präses des Prüfungsamtes an der SOWI-Fakultät der Universität Wien). Um diesen massiven Mißbräuchen Einhalt zu gebieten, sollte die Anrechnung oder Nichtanrechnung von anderswo erbrachten Prüfungsleistungen den einzelnen Universitäten in ihrem autonomen Wirkungsbereich überlassen bleiben (wie es auch vielfach im Ausland, etwa im angelsächsischen Raum, der Fall ist). Die Gefahr, daß einem ehrlichen und fleißigen Studenten eine an einer anderen Universität erbrachte, wirklich gleichwertige Prüfungsleistung gewissermaßen mutwillig nicht angerechnet wird, ist vernachlässigbar gering gegenüber der umgekehrten Gefahr, die wir tagtäglich beobachten.

§45(1): selbstverständlich gibt es bei der Benotung immer Grenzfälle, aber die Differenzierung nach vier positiven Notengraden ist keineswegs willkürlich, sondern in der Regel durchaus vernünftig. Wenn z.B. bei einer schriftlichen Prüfung insgesamt 100 Punkte erreichbar sind, so ist ein mögliches Schema das folgende: über 90 Punkte = sehr gut, über 80 Punkte = gut, über 65 Punkte = befriedigend, über 50 Punkte = genügend. Es ist ein deutlicher Unterschied ob jemand 98 oder 82 Punkte erreicht, also sehr gut oder gut abschneidet, auch wenn natürlich bei einem Unterschied zwischen 90 und 89 Punkten eine gewisse Willkür nicht auszuschließen ist. Aber diese Grenzfälle gibt es bei jedem Benotungssystem. Die in dem Entwurf vorgeschlagene Differenzierung nach nur zwei positiven Noten ist daher abzulehnen. Sie würde überdies auch die Anrechnung von in Österreich erworbenen Leistungen im Ausland erschweren und Probleme für österreichische Studenten schaffen, die sich um ein Stipendium im Ausland bewerben. Die meisten anderen Länder haben eine Skala, die sogar noch feiner ist als unsere 5 Stufen. Wir sollten daher das derzeitige System beibehalten oder uns am "European Credit Transfer System" (ECTS) orientieren, welches von der EU ausdrücklich zu dem Zweck erarbeitet worden ist, die internationale Vergleichbarkeit von akademischen Leistungen zu erleichtern

(das ECTS hat 6 Stufen).

- §45(3) Wie die Gesamtnote aus den Einzelnoten ermittelt wird, muß auch vom Umfang der einzelnen Prüfungsteile abhängen und sollte den Universitäten selber überlassen bleiben.
- §46(1) Sowohl unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit und Fairness wie auch unter Effizienzgesichtspunkten ist es völlig ausreichend, wenn ein Student zu jeder Prüfung *dreimal* antreten kann (also zweimal wiederholen darf).
- §46(3) Vermutlich ist gemeint, daß nach Ablehnung der ersten Diplomarbeit (z.B.) der Student eine zweite (andere) Arbeit einreichen darf, dann eine dritte, usw. bis zur fünften (!). Wenn man bedenkt, daß eine Diplomarbeit ja betreut wird, ist diese Regelung als geradezu absurd zu bezeichnen. Zur Studienzeitverkürzung trägt sie nicht bei.
- §46(4) Die Setzung von Reprobationsfristen und die Auflage des Besuchs bestimmter Lehrveranstaltungen sind sehr vernünftige Instrumente. Es kann den Lehrenden an der Universität nicht zugemutet werden, ständig Prüfungsarbeiten von völlig unvorbereiteten Studenten begutachten zu müssen.
- §47(3) Auch eine negative ungültige Prüfung muß in die Zahl der Wiederholungen eingerechnet werden. Andernfalls wäre es günstiger, sich beim Schwindeln erwischen zu lassen, als durchzufallen.
- §58 Die Prüfungsregelung ist unnötig kompliziert und würde schon *per se* studienzeitverlängernd wirken.
- §60(1) Zu einem akademischen Studium gehört auch, sich Kenntnisse aus der Literatur aneignen zu lernen. Der Inhalt von Prüfungen darf nicht auf den Inhalt der Lehrveranstaltungen beschränkt werden.
- §63(3) Nichthabilitierte Assistenten würden dadurch zu Prüfern der Diplomprüfung, eine höchst fragwürdige Regelung, die dem wohlbegründeten Prinzip, die Prüfungsberechtigung an die Lehrbefugnis zu koppeln, widerspricht. Mancherorts vielleicht bestehende Mißstände kann man nicht dadurch bekämpfen, daß man sie generell legalisiert; es sollte vielmehr der habilitierte Lehrkörper seine Pflicht wahrnehmen, Diplomprüfungsarbeiten zu beurteilen, selbst wenn die Betreuung teilweise an nichthabilitierte Assistenten delegiert wird.
- Anlage 1: Zu 2.6.10. **Volkswirtschaft:** im Sinne internationaler Vergleichbarkeit wäre für ein Magisterstudium ein Stundenrahmen von 160 Stunden angemessen (vgl. auch die Stellungnahme von Prof. Pflug). 20 Stunden pro Semester sind für ein seriöses Studium sicher nicht zu viel. Es ist zu betonen, daß ein solcher Stundenumfang für die Vermittlung der zentralen Inhalte des Faches benötigt wird, in einer einem Diplomstudium angemessenen Tiefe und Breite, aber keinen Spielraum für "Hobbies" von Dozenten enthält, die die Studenten mit ihren letzten Forschungsergebnissen beglücken möchten. Die Heranführung an die Grenzen der Forschung kann im Diplomstudium höchstens ansatzweise versucht werden, sollte ihren Platz aber im

Doktoratsstudium finden (s.u.). 20 oder mehr Stunden im Semester gibt es in einer Reihe von Fachhochschullehrgängen, und, last not least, auch im vorliegenden Entwurf für die technischen und einige andere Studienrichtungen.

Anlage 2: 2.9. **Doktoratstudium** der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften: ein seriöses Doktoratstudium erfordert eigene Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Jahren und anschließend noch Zeit für eine Dissertation. Der zeitliche Rahmen sollte daher auf 6, besser 8, Semester angehoben werden. Es sollte ferner festgelegt werden, daß auch für das Doktoratsstudium ein Studienplan mit entsprechenden Lehrveranstaltungen (und natürlich größeren Wahlmöglichkeiten) erlassen werden soll (wiederum nach internationalem Vorbild).

Studienversuche Der vorliegende Entwurf legt die an den österreichischen Universitäten einzurichtenden Studien taxativ fest. Im Sinne der durch den wissenschaftlichen Fortschritt erforderlichen Flexibilität sollte unbedingt die Möglichkeit geschaffen werden, auch ohne Gesetzesänderung neue Studienrichtungen einzuführen (etwa durch Verordnung durch das zuständige Ministerium).

INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN  
UNIVERSITÄT WIEN

Department of Economics  
University of Vienna  
PROF. EGBERT DIERKER

Hohenstaufengasse 9  
A-1010 Vienna, Austria

An den Dekan  
der SOWI-Fakultät der Universität Wien  
Herrn Prof. Dr. Gerlich

Dr. Karl Lueger-Ring 1  
1010 Wien

**Stellungnahme zum Entwurf des UniStG  
unter besonderer Berücksichtigung des SOWI-Doktoratsstudiums**

Der vorgelegte Entwurf stärkt die Autonomie der Universitäten dadurch, daß er den Studienkommissionen ermöglicht, Studienpläne ohne Einschränkung durch die Studienordnung zu erstellen. Dieser grundsätzliche Aspekt ist sicherlich zu begrüßen. Insbesondere entfallen damit auch bisher bestehende gesetzliche Hindernisse im Bereich des Doktoratsstudiums, die SOWI-Fakultäten daran gehindert haben, ein auch nur einigermaßen den international üblichen Standards entsprechendes Doktoratsstudium einzuführen. Trotz des im Grundsatz positiven Bestrebens, die Universitäten zu deregulieren, sind bei der Abfassung des Entwurfes wichtige Gesichtspunkte unberücksichtigt geblieben. Die Einschränkung auf maximal 100 fachbezogene Semesterwochenstunden für den Erstabschluß würde es trotz gewonnener Atonomie sicher nicht erlauben, einen sinnvollen Studienplan zu erstellen, der die Verleihung eines Magistertitels nach internationalem Standard rechtfertigt.

1. Für das Doktoratsstudium, das bisher nur ein Schattendasein führen durfte, sollte ebenso wie für die anderen Studien ein expliziter Stundenrahmen vorgesehen werden. Dies ist umso dringlicher als bei den anderen Studien die Herabsetzung der Anforderungen für das Magisterium zwangsläufig dazu führt, daß die für ein erfolgreiches wissenschaftliches Arbeiten fehlenden Grundlagen weitgehend erst im Doktoratsstudium gelegt werden können. Ein zweijähriges Unterrichtsprogramm im Umfang von 50-60 Semesterwochenstunden mit studienbegleitenden

Prüfungen (zur Reduktion der Studienzeiten) ist international üblich und auch in Österreich dringend erforderlich. Die internationale Kooperation bei der Ausbildung von Doktoranden etwa im Rahmen bestehender EU-Programme wird durch die zur Zeit geltende gesetzliche Regelung deutlich behindert. Daher ist es erforderlich, daß die Studiengesetze in Österreich an die der EU-Partnerländer angeglichen werden. Ein österreichisches „Billig-Doktorat“ führt langfristig nicht nur dazu, daß österreichische Wissenschaftler im Ausland geringere Arbeitsmöglichkeiten haben. Auch die österreichischen Universitäten selbst werden sich verstärkt auf dem offenen Arbeitsmarkt nach Kandidaten umsehen, die ein dem internationalen Standard entsprechendes Doktoratsstudium absolviert haben. Die SOWI-Fakultät der Universität Wien begrüßt den zunehmenden Konkurrenzdruck im akademisch-wissenschaftlichen Bereich, befürchtet aber, ihren eigenen Absolventen nur unzureichende Startchancen vermitteln zu können, wenn kein Doktoratsstudium mit zweijährigem Unterrichtsprogramm eingeführt wird.

2. Die Festlegung eines Verwendungsprofils mag für viele Studienbereiche sinnvoll sein. Ein Verwendungsprofil für Absolventen des SOWI-Doktoratsstudiums gibt es jedoch nicht, da die fachlichen Ausrichtungen sich zu stark unterscheiden. Auch innerhalb eines gegebenen Faches (wie z.B. Betriebswirtschaftslehre) gibt es ausgesprochen unterschiedliche Berufsziele. Die Berufe eines Wirtschaftsjournalisten, eines betrieblichen Managers und eines Hochschulprofessors haben kaum etwas gemeinsam. Daher ist für den Bereich des Doktoratsstudiums grundsätzlich von einem Verwendungsprofil abzusehen.
3. Doktoratsstudien dienen dem Ziel, die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit zu erwerben und nachzuweisen. Die berufliche Interessenvertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern haben wesentlich andere Aufgaben und Kompetenzen. Ihre Mitwirkung bei der Erstellung von Studienplänen für das Doktoratsstudium ist sachlich unbegründet und wird daher abgelehnt.
4. Gerade im Bereich der Doktoratsstudien ist eine Gesamtstudienkommission unzweckmäßig. Da die einzelnen Fachrichtungen angemessen berücksichtigt werden müssen, ist schon die Doktoratsstudienkommission einer einzelnen Fakultät in der Regel ein komplexes Gebilde mit Mitgliedern aus diversen Fächern. Eine Gesamtstudienkommission würde entweder die Komplexität so sehr erhöhen, daß sie nicht mehr arbeitsfähig ist, oder sie würde die Bedürfnisse der Fachrichtungen an den einzelnen Universitäten nicht hinreichend repräsentieren.

Darüber hinaus aber ist es im Rahmen des Doktoratsstudiums sinnvoll, wenn die an den einzelnen Orten bestehenden komparativen Vorteile ausgenützt werden könnten. Innerhalb eines für das SOWI-Doktoratsstudium vorzusehenden Rahmen von 50-60 Stunden sollten die einzelnen Fakultäten Schwerpunkte entsprechend der jeweiligen Möglichkeit setzen können. Promotionswillige Studenten können dann ihre Wahl entsprechend ihren wissenschaftlichen Interessen treffen.

5. Die fünfteilige Notenskala ist bereits so grob, daß sie nicht weiter reduziert werden kann, ohne daß die Möglichkeit zur gegenseitigen Anrechenbarkeit (European Credit Transfer System) beeinträchtigt wird, die aufgrund internationaler Austauschabkommen nicht aufgegeben werden darf.

EJ L + für U

## Stellungnahme zum Entwurf eines BG über Studien an Universitäten

Die Einteilung in "Rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien" (Teil B der Anlagen zum UniStG, 2. Besondere Bestimmungen, 6.) kann als (möglicher) Versuch gewertet werden, die Fakultätsgliederung nach UOG 1993 insofern zu beeinflussen, daß die rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien wie vor dem UOG 1975 in einer Fakultät (der Rechts- und Staatswissenschaftlichen) zusammengefaßt werden; an der Universität Wien könnte somit eine Fakultät **eingespart** werden.

Im Gegensatz zu den Diplomstudien werden die Doktoratsstudien hingegen in "Rechtswissenschaften" bzw. "Sozial- und Wirtschaftswissenschaften" gegliedert.

Problematisch erscheint auch die Auflassung des geisteswissenschaftlichen Studienzweiges der Studienrichtung Soziologie - dzt. an der GRUWI-Fakultät der Universität Wien, womit Soziologie nur mehr an der dzt. SOWI-Fakultät angeboten würde. Auch daraus würden sich **Einsparungen** infolge Auflassung zumindest eines Instituts ergeben, voraussichtlich jedoch von zwei Instituten, da die Studienrichtung Politikwissenschaft den kulturwissenschaftlichen Studien zugerechnet wird.

Um die Fakultät zu stärken schiene es m.E. sinnvoll, Soziologie und Politikwissenschaft an einer Fakultät, der dzt. SOWI-Fakultät einzurichten, da die Wahlfächer ohnehin fakultäts- bzw. universitätsübergreifend besucht werden können.

Was die besonderen Studienvoraussetzungen anlangt, ist weder eine lebende **Fremdsprache** (für IBWL bisher Englisch) noch der Nachweis der Kenntnis des **Rechnungswesens** für Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaft und Internationale Betriebswirtschaft (jeweils bis zur Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung zu erbringen) vorgesehen.

Was die Integration des bisherigen Internationalen Studienprogramms "Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung" (bisher in Innsbruck) in die Studienrichtung "Internationale Betriebswirtschaft" anlangt wäre zu klären, wo "Internationale Betriebswirtschaft" eingerichtet wird bzw. ob dadurch Ressourcenumschichtungen vorgesehen sind

Aus der Sicht der Verwaltung muß in erster Linie die **Ressourcenfrage** betrachtet werden: der Entwurf räumt zwar ein, "daß zusätzliche Aufgaben übertragen werden, die nur mit entsprechender personeller Unterstützung auszufüllen sind" (vgl. Teil C, S.3, 1.), wofür "25 A-, 23 B- und 43 C-Stellen vorzusehen wären" (S.4); hingegen werden durch die Aufgabenreduktion in der Sektion des BMWFK jedoch nur 6 Planstellen der Verwendungsgruppe A frei (vgl. S.6, 5.). Somit ergibt sich laut Kostenrechnung ein "zusätzlicher" Bedarf von österreichweit 19 A-, 23 B- und 43 C-Stellen. (Eine ähnliche Kostenberechnung - Umschichtung von Personal vom BMWF zu den Universitäten sowie Schaffung weiterer Planstellen für die Bewältigung neuer Aufgaben im Rahmen der Autonomie bei gleichzeitiger Aufgabenreduktion im BMWF - wurde bereits dem Begutachtungsverfahren zum UOG 1993 zu Grunde gelegt, definitive Zusagen erfolgten bislang jedoch nicht.) Der Entwurf erklärt allerdings nicht, wie diese fiktiven Planstellen auf die einzelnen Fakultäten/Universitäten aufgeteilt werden, sondern lediglich, "daß bei der Berechnung die Anzahl der Studien, die in einer Fakultät bzw. Universität ohne Fakultätsgliederung zu betreuen sind, entsprechend berücksichtigt wurden".

Vor Inkrafttreten des UniStG, das in Verbindung mit der Implementierung des UOG 1993 per 1.10.1995 an der Universität Wien zu sehen ist, müssen daher definitive Zusagen über Planstellenzuweisungen vorliegen bzw. muß Klarheit für den gemäß UOG 1993 neu zu wählenden Studiendekan über die Planstellenkategorie seines Dekanats herrschen.

Weiters muß die Raumfrage für den Studiendekan und sein Personal geklärt sein, da derzeit weder die einzelnen Präsides noch Studienkommissionsvorsitzenden über eigene Räumlichkeiten verfügen, die Funktion des Studiendekans (bzw. in der Übergangsphase - vgl. §

82 Abs. 11 - die der Studienkommissionsvorsitzenden) auf Grund der Aufgabenfülle in Zukunft jedoch ständige Präsenz verlangen wird.

Fixe Zusagen über die Zuweisung der Mittel für die Gesamtstudienkommissionen, Anfängertutorien und Informationsbroschüren sind ebenfalls erforderlich.

§ 56 Abs. 1 normiert die bescheidmäßige Zulassung zu einer Prüfung durch den Studienkommissionsvorsitzenden durch Bekanntmachung an der Amtstafel der Universität, § 58 die bescheidmäßige Zuteilung des Prüfers durch den Studiendekan (Abs. 1) ebenfalls durch Bekanntmachung an der Amtstafel (Abs. 4), wobei sowohl gegen die Verweigerung der Zulassung wie auch gegen die Prüferzuteilung eine Berufung möglich ist. Dies wird den **Prüfungstourismus** zumindest im Bereich der sozi-Studien weiter fördern, zumal ein "Sperrsemester" (vgl. § 21 Abs. 2 AHStG) nicht mehr vorgesehen ist.

Durch die Trennung von Prüfungszulassung und Prüferzuteilung (bisher erfolgten beide Schritte durch den zuständigen Präses in einem Verwaltungsakt) können **Studienzeitverzögerungen** eintreten.

In der Verpflichtung, die bescheidmäßige Prüfungszulassung und Prüferzuteilung an der Amtstafel der Universität zu verlautbaren und damit zuzustellen, liegt die Gefahr einer möglichen **Zentralisierung** der Prüfungsämter etwa im Rahmen einer zu schaffenden zentralen Studien- und Prüfungsabteilung als Abteilung der Universitätsdirektion, wodurch der Fakultät Personal, Räume und Mittel verloren gingen. Dies läßt sich auch aus § 13 Abs. 1 (Hörerevidenz) ableiten, wonach der Rektor für die Evidenthaltung u.a. angerechneter Semester, geltende Studienpläne, Anerkennung von Prüfungen etc. zuständig ist.

Für die Genehmigung eines Diplomstudiums als individuelles Studium durch den Rektor (§ 32) ist die Anhörung zuständiger Organe (Studienkommissionen) i.S. von § 13 Abs. 3 AHStG nicht mehr vorgesehen.

Heinz Achtsnit

